

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Das Finanzverwaltungsgesetz regelt den dreistufigen Aufbau der Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Das Finanzverwaltungsgesetz als Gesetz zur Aufbauorganisation der Bundes- und Landesfinanzbehörden beinhaltet auch materiellrechtliche Regelungen.

Ziel ist, den Behördenaufbau flexibler zu gestalten und auch den zweistufigen Aufbau der Finanzbehörden zu ermöglichen. Darüber hinaus sollen im Finanzverwaltungsgesetz allein Regelungen zur Organisation der Finanzbehörden getroffen werden.

B. Lösung

Das Gesetz ermöglicht den optional zweistufigen Aufbau der Finanzverwaltung von Bund und Ländern sowie die Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektionen auf andere Finanzbehörden. Statusrechtliche Folgeregelungen für die Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen aus deren Bezirken sich der Bund oder das Land oder beide zurückgezogen haben sind berücksichtigt. Das Gesetz sieht das Einvernehmen zwischen Bund und dem jeweiligen Land zur Bestimmung von Bezirk und Sitz nur noch bei Oberfinanzdirektionen vor, die sowohl Bundes- als auch Landesaufgaben wahrnehmen. Die Anpassung an den Stand der Automation im Bereich der Steuerverwaltung wird ermöglicht. Das Gesetz bereinigt das Finanzverwaltungsgesetz um systemfremde materiellrechtliche Regelungen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Kosteneffekte auf die öffentlichen Haushalte lassen sich derzeit nicht abschätzen. Das Gesetz ermöglicht die optionale Einrichtung der Mittelinstanz in der Bundes- und Landesfinanzverwaltung und damit Umstrukturierungsmaßnahmen. Durch das Gesetz wird die Umstrukturierung mit der Konzentration auf eine geringere Zahl von Standorten ermöglicht, welche zu einer spürbaren Senkung der Infrastrukturkosten führen dürfte. Den zu erwartenden Einsparungen dürften mittelfristig Mehrausgaben für die Umsetzung von Personal (z. B.

Trennungsgeld, Umzugskosten) gegenüber stehen. Auswirkungen auf Verbraucher, Einzelpreise oder das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. Mai 2001

022 (413) – 526 11 – Fi 130/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
und anderer Gesetze

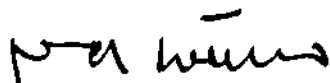
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1855), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nummer 1 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 3 werden nach dem Wort „Mittelbehörden“ ein Komma und die Wörter „soweit eingerichtet“ eingefügt.
 - c) In der Nummer 4 werden nach dem Wort „Zollämter“ das Komma und das Wort „Grenzkontrollstellen“ gestrichen und nach dem Wort „Zollfahndungsämter“ die Wörter „sowie, soweit eingerichtet“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Oberbehörden, soweit nach diesem Gesetz oder nach Landesrecht als Landesfinanzbehörden eingerichtet;“.
 - bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - cc) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Mittelbehörden“ ein Komma und die Wörter „soweit eingerichtet“ und nach dem Wort Oberfinanzdirektionen ein Semikolon und die Wörter „anstelle der Oberfinanzdirektionen können Oberbehörden nach Nummer 2 treten“ eingefügt.
 - dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Oberbehörde oder als Teil einer Oberbehörde, die nach Landesrecht als Landesfinanzbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 eingerichtet ist, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden.“
3. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und b eingefügt:

„§ 2a
Verzicht auf Mittelbehörden/Aufgabenwahrnehmung durch andere Finanzbehörden

(1) Durch Rechtsverordnung kann auf Mittelbehörden verzichtet werden. Die Rechtsverordnung erlässt für den Bereich von Bundesaufgaben das Bundesministerium der Finanzen und für den Bereich von Aufgaben des Landes die zuständige Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Wird auf Mittelbehörden verzichtet, gehen die den Oberfinanzdirektionen und die den Oberfinanzpräsidenten zugewiesenen Aufgaben der Bundesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 1 Nr. 1 und die den Oberfinanzdirektionen zugewiesenen Aufgaben der Landesfinanzverwaltung auf die oberste Behörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 über. Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Bundesaufgaben nach Satz 1 einer anderen Bundesfinanzbehörde übertragen werden. Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung können Landesaufgaben nach Satz 1 einer anderen Landesfinanzbehörde übertragen werden.

(3) Wird im Bereich der Mittelbehörden auf Bundesvermögensabteilungen verzichtet, gehen die den Bundesvermögensabteilungen zugewiesenen Aufgaben auf die oberste Behörde nach § 1 Nr. 1 über. Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Bundesaufgaben nach Satz 1 anderen Bundesfinanzbehörden oder Bundesbetrieben nach § 26 der Bundeshaushaltsordnung sowie anderen Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden.

§ 2b
Verzicht auf Bundesvermögensämter und Bundesforstämter/Aufgabenwahrnehmung durch andere Finanzbehörden

Durch Rechtsverordnung kann auf Bundesvermögensämter und Bundesforstämter verzichtet werden. Die Rechtsverordnung erlässt das Bundesministerium der Finanzen. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. § 2a Abs. 3 gilt entsprechend.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Bundesministers“ und „dieser“ durch die Wörter „Bundesministeriums“ und „dieses“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
 „Soweit Landesfinanzbehörden Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer anderen obersten Landesbehörde zu erledigen haben, erteilt diese die fachlichen Weisungen. Fachliche Weisungen, die wesentliche organisatorische Auswirkungen haben, ergehen im Benehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Bundesoberbehörden erledigen als beauftragte Behörden Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium der Finanzen oder mit seiner Zustimmung von dem fachlich zuständigen Bundesministerium beauftragt werden.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 „3. die Entlastung bei deutschen Besitz- oder Verkehrsteuern gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen Missionen, berufskonsularischen Vertretungen und deren Mitgliedern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung nach näherer Weisung des Bundesministeriums der Finanzen;“
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 „4. aufgrund des Auslandinvestment-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857);“
- cc) In Nummer 5 werden nach dem Wort „soweit“ das Wort „der“ durch das Wort „das“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- dd) In Nummer 6 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.
- ee) Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- ff) Am Ende der Nummer 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgende Nummer 14 angefügt:
 „14. die Sammlung, Auswertung und Weitergabe der Daten, die nach § 45d des Einkommensteuergesetzes in den dort genannten Fällen zu übermitteln sind.“
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
7. § 5a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „und die ihr sonst übertragenen Aufgaben“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Für die Ernennung und Entlassung des Leiters einer Oberbehörde, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 anstelle einer Oberfinanzdirektion tritt, gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.“
9. § 7 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt im Einvernehmen mit der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde den Bezirk (Oberfinanzbezirk) und Sitz von Oberfinanzdirektionen, die Bundes- und Landesaufgaben wahrnehmen.
 (2) Bezirk (Oberfinanzbezirk) und Sitz von Oberfinanzdirektionen, die nur Bundes- oder nur Landesaufgaben wahrnehmen, bestimmt die jeweils oberste Behörde, der die Oberfinanzdirektion untersteht.“
10. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
 „Ihr kann auch die Leitung der Finanzverwaltung des Bundes oder eines Landes für mehrere Oberfinanzbezirke übertragen werden. Sie kann weitere Aufgaben erledigen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Oberfinanzdirektion kann sich in eine Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, eine Bundesvermögensabteilung, eine Besitz- und Verkehrsteuerabteilung und eine Landesbauabteilung oder Landesvermögens- und Bauabteilung gliedern. Außerdem können weitere Bundes- oder Landesabteilungen oder andere Organisationseinheiten des Bundes oder des Landes eingerichtet werden. Die Bundesabteilungen werden mit Verwaltungsangehörigen des Bundes, die Landesabteilungen mit Verwaltungsangehörigen des Landes besetzt. Dies gilt für andere Organisationseinheiten entsprechend.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

- cc) In Satz 5 werden die Wörter „der Bundesminister“ durch die Wörter „das Bundesministerium“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit nach § 2a Abs. 3 nicht auf die Einrichtung einer Bundesvermögensabteilung verzichtet ist, entscheidet das Bundesministerium der Finanzen darüber, ob und inwieweit die Bundesvermögensabteilung die Durchführung der Aufgaben, für deren Erledigung die Bundesvermögensämter und die Bundesforstämter zuständig sind, leitet.“
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sie“ die Wörter „Aufgaben der Wohnungsbaufinanzierung und Darlehensverwaltung des Bundes und“ gestrichen.
- e) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organelihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben und Landesanstalten übertragen. Die Verwaltungsvereinbarung muss vorsehen, dass die Landesbehörden die Anordnungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums zu befolgen haben.“
- f) Absatz 8 wird aufgehoben.
11. § 9 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin leitet die Oberfinanzdirektion. Ihm oder ihr kann auch die Leitung einer Abteilung übertragen werden.
- (2) Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen stehen in einem Beamtenverhältnis sowohl beim Land als auch beim Bund. Sie werden auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen und der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Bundesregierung und der zuständigen Landesregierung durch den Bundespräsidenten oder die Bundespräsidentin und die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Im Übrigen sind auf die Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes anzuwenden.
- (3) Hat eine Oberfinanzdirektion keine Bundesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin ausschließlich beim Land beamtet. Er oder sie wird auf Vorschlag der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der Bundesregierung durch die zuständige Stelle des Landes ernannt und entlassen. Hat eine Oberfinanzdirektion keine Landesaufgaben wahrzunehmen, so ist der Oberfinanzpräsident oder die Oberfinanzpräsidentin ausschließlich beim Bund beamtet. Er oder sie wird auf Vorschlag des Bundesministeriums der Finanzen im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung durch den Bundes-

präsidenten oder die Bundespräsidentin ernannt und entlassen. Absatz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Verliert eine Oberfinanzdirektion durch Aufgabenübertragung nach § 2a Abs. 2 und 3 oder § 8 Abs. 3 ihre Befugnis zur Leitung der Finanzverwaltung des Bundes oder des Landes, so endet das Beamtenverhältnis des betroffenen Oberfinanzpräsidenten oder der betroffenen Oberfinanzpräsidentin zu der Körperschaft, deren Aufgaben vollständig auf eine andere Behörde übertragen werden. Sollen sowohl die Bundes- als auch die Landesaufgaben einer Oberfinanzdirektion gleichzeitig auf andere Behörden übertragen werden, so bestimmen das Bundesministerium der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen, welcher Teil des Doppelbeamtenverhältnisses des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin nach Satz 1 beendet ist. Die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde stellt den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses fest. § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes über die Verteilung der Versorgungslasten findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in den Fällen der Sätze 1 und 2 der in § 107b Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannte Dienstherrwechsel sowie die dort genannte Altersgrenze unberücksichtigt bleiben und das abgeleistete Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten, in denen Oberfinanzpräsidenten oder Oberfinanzpräsidentinnen sowohl beim Bund als auch beim Land beamtet waren, vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen werden.“

12. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Bundes- und Landeskassen

Werden oder sind bei der Oberfinanzdirektion eine oder mehrere Bundes- oder Landeskassen errichtet, so kann die Wahrnehmung von Kassengeschäften für mehrere Oberfinanzbezirke oder für Teile davon übertragen werden. Die Bundeskassen unterstehen unmittelbar dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten oder der zuständigen Oberfinanzpräsidentin; Landeskassen können unmittelbar dem zuständigen Oberfinanzpräsidenten oder der zuständigen Oberfinanzpräsidentin unterstellt werden.“

13. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bezüge des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin und die sonstigen Zuwendungen, die ihm oder ihr zustehen, werden vom Bund und vom Land je zur Hälfte getragen. Ist er oder sie ausschließlich beim Bund beamtet, so trägt diese Kosten der Bund, ist er oder sie ausschließlich beim Land beamtet, so trägt diese Kosten das Land.“

14. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Biersteuer“ ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Grenz-

aufsicht“ die Angabe „(§ 74 Abs. 3 des Zollgesetzes)“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
15. §§ 12a bis 12d werden aufgehoben.
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ und das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
17. § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 3) außerhalb des Landes übertragen werden.“
18. In § 18 Satz 1 werden die Wörter „Die Zollstellen (§ 74 Abs. 2 des Zollgesetzes) und die Grenzkontrollstellen (§ 2 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951, Bundesgesetzbl. I S. 439)“ durch die Wörter „Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen“ ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesfinanzbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen eines anderen Bundeslandes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Finanzbehörde des Bundeslandes verrichtet werden, das die Aufgabenwahrnehmung auf ein anderes Bundesland übertragen hat.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Finanzbehörden sind berechtigt, die nach § 30 Abgabenordnung geschützten Verhältnisse zu offenbaren, soweit sie für die Bearbeitung durch automatische Einrichtungen im Rahmen un-

selbständiger technischer Hilfstätigkeiten nach Absatz 2 erforderlich sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote

§ 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote vom 24. Mai 1961 (BGBl. I S. 607), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1956) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen vom 22. Mai 1975 (BGBl. II S. 773), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2473) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Strahlenschutzvorsorgengesetzes

§ 8 Abs. 3 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610), das zuletzt durch Artikel 8 § 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes

Das Bundesrückerstattungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.
2. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Oberfinanzdirektion“ durch die Wörter „erlassenden Behörde“ ersetzt.
3. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.
4. § 43a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1477), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1757), wird wie folgt geändert:

Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen, in denen ein Land nach § 2a Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes auf Mittelbehörden verzichtet hat, ist für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung die oberste Landesbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes zuständig.“

Artikel 7

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3c angefügt:

„(3a) Zur Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches wird unbeschadet der Absätze 1 bis 3 und 4, der §§ 10 bis 12 und der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in das, aus dem und durch das Zollgebiet der Gemeinschaft sowie das sonstige Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel sind Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes und § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine.

(3b) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes damit be-

trauen, Aufgaben der Zollverwaltung nach Absatz 3a bei Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes wahrzunehmen.

(3c) Die Zollfahndungsämter haben unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 208 Abs. 1 der Abgabenordnung die Aufgaben, die international organisierte Geldwäsche sowie damit in Zusammenhang stehende Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stehen, zu erforschen und zu verfolgen.“

2. Nach § 12 werden folgende §§ 12a bis 12c angefügt:

„§ 12a Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs

(1) Auf Verlangen der Zollbediensteten haben Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 15 000 Euro oder mehr, die sie in die aus den oder durch die in § 1 Abs. 3a Satz 1 bezeichneten Gebiete verbringen oder befördern, nach Art, Zahl und Wert anzuzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck darzulegen. Abweichend von der Wertangabe in Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2001 ein Wert von 30 000 Deutsche Mark. Institute im Sinne des § 1 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes und ihre Beauftragten sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ausgenommen. Zur Ermittlung des Sachverhaltes haben die Zollbediensteten die Befugnisse nach § 10. Im Bereich der Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet § 10 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Zollbediensteten können, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden, das Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel bis zum Ablauf des dritten Werktages nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzudecken. Fällt der dritte Werktag auf einen Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Diese Frist kann durch Entscheidung eines Richters einmalig bis zu einem Monat verlängert werden. Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung erfolgt ist. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind von der Sicherstellung unverzüglich zu unterrichten.

(3) Die zuständigen Zollbehörden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3a und nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist, personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Zollbehörden können diese Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und die Verwaltungsbehörde nach § 31a Abs. 5 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraf-

tat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit von Bedeutung sein kann.

(4) Für Streitigkeiten wegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 Satz 1 und Absatz 3 ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 12b

Befugnisse der Zollfahndungsämter bei der Verfolgung der internationalen organisierten Geldwäsche

Die Zollfahndungsämter und ihre Beamten haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 3c dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

§ 12c

Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

Nehmen Beamte des Bundesgrenzschutzes Aufgaben nach § 1 Abs. 3b wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie die Beamten der Zollverwaltung. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die nachgeordneten Zolldienststellen üben ihnen gegenüber insoweit Fachaufsicht aus.“

3. Nach § 31 wird folgender § 31a angefügt:

„§ 31a Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12a Abs. 1 Satz 1 das mitgeführte Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel auf Verlangen der zuständigen Beamten des Zolldienstes oder des Bundesgrenzschutzes nicht oder nicht vollständig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zur Hälfte, bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu einem Viertel des Betrages oder Wertes der mitgeführten, nicht angezeigten Zahlungsmittel geahndet werden.

(3) In besonders schweren Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zur Höhe des Betrages oder Wertes der mitgeführten, nicht angezeigten Zahlungsmittel geahndet werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. das Zahlungsmittel am Körper, in der Kleidung, im Gepäck, in einem Transportmittel oder sonst auf schwer zu entdeckende Weise verbirgt,
2. bei der Beförderung der Zahlungsmittel eine Schusswaffe bei sich führt oder
3. bei der Beförderung der Zahlungsmittel eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde.

(5) Die Hauptzollämter und ihre Beamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach der Strafprozessordnung; die Beamten sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

Artikel 8

Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes

§ 27 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 653-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 67 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Oberfinanzdirektion“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern „einer Oberfinanzdirektion“ und nach dem Wort „Köln“ jeweils das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.

2. In Absatz 3 wird nach dem Wort „Köln“ das Wort „(Bundesvermögensabteilung)“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Waffengesetzes

§ 27 Abs. 6 Satz 3 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 10

Änderung des Bundesjagdgesetzes

§ 36 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 4 Nr. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Finanzverwaltungsgesetz regelt den Aufbau der Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Mit der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben der Oberfinanzdirektionen Berlin, Bremen, Chemnitz, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt am Main, Hannover, Kiel, Magdeburg, München, Münster, Rostock, Saarbrücken und Stuttgart vom 4. März 1998 ist die Anzahl der Bundesabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen verringert worden. Einzelne Oberfinanzdirektionen haben seither keine Bundesabteilungen mehr. Der vorliegende Gesetzentwurf geht auf das Anliegen der Länder und des Bundes zurück, die Aufbauorganisation ihrer Finanzverwaltungen flexibler zu gestalten. Auf Ländersseite hat auch die weitere Anpassung an den Stand der Automation im Bereich der Steuerverwaltung besondere Bedeutung.

Das Gesetz hat folgende Schwerpunkte:

- a) Die Öffnungsklausel, die den Ländern und dem Bund den fakultativen Verzicht auf die Mittelinstanz eröffnet.
- b) Statusrechtliche Folge Regelungen für die Oberfinanzpräsidenten und Oberfinanzpräsidentinnen, aus deren Bezirken sich der Bund oder das Land oder beide zurückgezogen haben.
- c) Anpassung an den Stand der Automation im Bereich der Steuerverwaltung.
- d) Die Bereinigung des Finanzverwaltungsgesetzes als Organisationsgesetz um systemfremde Regelungen materiellrechtlicher Art.

2. Gesetzgebungskompetenz

Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich der Bundesfinanzverwaltung ergibt sich aus Artikel 108 Abs. 1 Satz 2 GG, der eine Regelung des Aufbaus der Bundesfinanzbehörden durch Bundesgesetz vorschreibt. Artikel 108 Abs. 2 Satz 2 GG räumt dem Bund eine fakultative Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Aufbaus der Landesfinanzbehörden ein, die nicht an die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG gebunden ist. Der Bund hat insoweit, von seinem Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht und verdrängt somit Landesrecht.

3. Kosten

Kosteneffekte auf die öffentlichen Haushalte lassen sich derzeit nicht abschätzen. Das Gesetz ermöglicht die optionale Einrichtung der Mittelinstanz in der Bundes- und Landesfinanzverwaltung und damit Umstrukturierungsmaßnahmen. Durch das Gesetz wird die Umstrukturierung mit der Konzentration auf eine geringere Zahl von Standorten ermöglicht, welche zu einer spürbaren Senkung der Infrastrukturkosten führen dürfte. Den zu erwartenden Einsparungen dürften mittelfristig Mehrausgaben für die Umsetzung von Personal (z. B. Trennungsgeld, Umzugskosten)

gegenüber stehen. Auswirkungen auf Verbraucher, Einzelpreise oder das Preisniveau sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 FVG)

1. § 1 Nr. 1

Die Änderung geht auf den Beschluss des Bundeskabinetts vom 20. Januar 1993 (GMBL. S. 46) zurück, nach dem für die Bezeichnung der Bundesressorts die sächliche Form zu verwenden ist.

Entsprechende Änderungen finden sich in § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 6 sowie Abs. 2 Satz 4, § 5a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 3 Satz 2, 4 und 5 sowie Abs. 7 Satz 2, § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 4, § 12 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1 und 4 Satz 1 und 2 sowie in § 20 Abs. 1 Satz 1.

2. § 1 Nr. 3

In der Aufzählung der Bundesfinanzbehörden in § 1 ist in Nummer 3 hinsichtlich der Mittelbehörden die Einschränkung „soweit eingerichtet“ neu eingefügt. Die Mittelbehörden sind aufgrund des neuen § 2a nicht mehr zwingend einzurichten, sondern optional verzichtbar.

3. § 1 Nr. 4

In der Aufzählung der Bundesfinanzbehörden in § 1 sind in Nummer 4 die Grenzkontrollstellen als örtliche Behörden mit dem Wegfall der innerdeutschen Grenze ersatzlos entfallen. Hinsichtlich der Bundesvermögensämter und Bundesforstämter als örtliche Behörden ist die Einschränkung „soweit eingerichtet“ neu eingefügt. Die Bundesvermögensämter und Bundesforstämter sind aufgrund des neuen § 2b nicht mehr zwingend einzurichten, sondern optional verzichtbar.

Zu Nummer 2 (§ 2 FVG)

1. § 2 Abs. 1

Neu eingefügt in den Katalog der Landesfinanzbehörden nach § 2 Abs. 1 sind als Nummer 2 die Oberbehörden, soweit sie nach diesem Gesetz oder nach Landesrecht als Landesfinanzbehörden eingerichtet sind. Die Ergänzung der Aufzählung der Landesfinanzbehörden dient der Klarstellung, dass auch im Landesbereich Oberbehörden Finanzbehörden sein können. Die Einschränkung „soweit eingerichtet“ macht deutlich, dass Oberbehörden nicht zwingend einzurichten sind. Insbesondere ist die Organisation der Landesfinanzverwaltung nicht als vierstufige Verwaltung vorgesehen.

In der Aufzählung der Landesfinanzbehörden in § 2 Abs. 1 ist in Nummer 3 hinsichtlich der Mittelbehörden die Ein-

schränkung „soweit eingerichtet“ neu eingefügt. Die Mittelbehörden sind aufgrund des neuen § 2a nicht zwingend einzurichten, sondern optional verzichtbar. Landesoberbehörden können auch als Mittelinstanz, ersatzweise für die Oberfinanzdirektion, eingerichtet werden.

Folgeänderung hinsichtlich der Nummerierung durch Einfügung einer neuen Nummer 2 in § 2 Abs. 1.

2. § 2 Abs. 2

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass eines Gesetzes ist neben der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung nicht erforderlich. Die Regelung stellt außerdem klar, dass ein Rechenzentrum auch als Teil einer Oberbehörde, die Landesfinanzbehörde nach Landesrecht ist, eingerichtet werden kann.

Zu Nummer 3 (§ 2a und § 2b FVG)

1. § 2a Abs. 1

Die Änderung ermöglicht sowohl den Ländern als auch dem Bund die Änderung ihrer Aufbauorganisationen, mit dem Ziel, die Verwaltung effizienter zu gestalten. Die Neuregelung eröffnet den fakultativen Verzicht auf die Mittelinstanz und gibt damit sowohl den Ländern als auch dem Bund die Möglichkeit, den Aufbau ihrer Finanzverwaltungen entweder – wie bisher – dreistufig oder nur zweistufig zu gestalten.

2. § 2a Abs. 2

In zahlreichen Einzelgesetzen sind den Oberfinanzdirektionen und den Oberfinanzpräsidenten Aufgaben zugewiesen. Für den Fall des Verzichts auf eine Mittelbehörde bzw. auf die zuständige Abteilung einer Mittelbehörde geht die Zuständigkeit auf die oberste Bundes- oder Landesfinanzbehörde oder die durch Rechtsverordnung bestimmte Dienststelle über.

3. § 2a Abs. 3

Diese Regelung stellt klar, dass im Bereich der Bundesvermögensverwaltung die Aufgaben der Bundesvermögensabteilungen auch einem Bundesbetrieb nach § 26 BHO oder anderen Anstalten des öffentlichen Rechts übertragen werden können. Der Begriff „Bundesfinanzverwaltung“ in Artikel 87 Abs. 1 GG beinhaltet auch die Bundesvermögensverwaltung. Die Bundesvermögensverwaltung unterfällt jedoch nicht dem Artikel 108 Abs. 1 GG, da sie keine Steuerverwaltung ist und somit auch Formen mittelbarer Bundesverwaltung zulässig sind.

4. § 2b

Im Behördenaufbau der Bundesvermögensverwaltung besteht keine Notwendigkeit, örtliche Behörden zwingend vorzusehen. Die Neuregelung ermöglicht im Bereich der Bundesvermögensverwaltung eine weitestgehende Flexibilisierung der Aufbauorganisation.

Zu Nummer 4 (§ 3 FVG)

Durch die Ergänzung wird der Gleichklang zu der entsprechenden Regelung für den Bundesbereich in § 3 Abs. 1 hergestellt.

Zu Nummer 5 (§ 4 FVG)

Die Änderung streicht eine überflüssige Textpassage.

Zu Nummer 6 (§ 5 FVG)

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3

Mit Wirkung vom 1. Januar 1989 wurde durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. September 1988 (BGBl. I S. 1777) die Regelung über die Erstattung der Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und deren ausländische Mitglieder erweitert. Seitdem sind auch die berufskonsularischen Vertretungen sowie deren ausländische Mitglieder begünstigt. Die Erstattung wird zuständigkeitshalber dem Bundesamt für Finanzen übertragen. Die Aufgaben der Entlastung der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und deren Mitglieder ist entfallen.

2. § 5 Abs. 1 Nr. 4

Die Änderung beruht auf der Neufassung und Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes.

3. § 5 Abs. 1 Nr. 7

Die Aufzählung der Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen in § 5 Abs. 1 endet nicht mit der Nummer 7. Der Punkt ist daher durch ein Semikolon zu ersetzen.

4. § 5 Abs. 1 Nr. 13 und 14

Die Aufzählung der Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen in § 5 Abs. 1 endet nicht mit der Nummer 13. Der Punkt ist daher durch ein Semikolon zu ersetzen.

Die eingefügte Nummer 14 dient der Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse, die dem Bundesamt für Finanzen nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 45d EStG obliegen. Es handelt sich nicht um eine neue Aufgabe des Bundesamtes für Finanzen.

Zu Nummer 8 (§ 6 FVG)

Die Einfügung ermöglicht die Übertragung weiterer Aufgaben auf die Landesoberbehörden und damit eine flexiblere Aufgabenerledigung.

Die Mitwirkungsbefugnis des Bundes bei der Bestellung der Leiter der Mittelbehörden ist gerechtfertigt, da diese Steuern, die ganz oder teilweise dem Bund zufließen im Auftrag des Bundes verwalten. Tritt eine Oberbehörde anstelle einer Oberfinanzdirektion, ist auch hier die Mitwirkungsbefugnis des Bundes vorzusehen.

Zu Nummer 9 (§ 7 FVG)

1. § 7 Abs. 1

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums der Finanzen wird auf den Fall beschränkt, dass die jeweilige Oberfinanzdirektion neben Landes- auch Bundesaufgaben wahrnimmt. Die Soll-Vorschrift, dass Oberfinanzbezirke sich nach Möglichkeit mit den Ländern oder größeren Verwaltungsbezirken der Länder decken sollen, entspricht nicht den tatsächlichen Gegebenheiten nach der Neustrukturierung auf Bundesebene.

2. § 7 Abs. 2

Sofern nur Bundes- oder Landesaufgaben wahrgenommen werden, obliegt die Bestimmung von Bezirk und Sitz der Oberfinanzdirektion der jeweiligen obersten Bundes- oder Landesbehörde.

Zu Nummer 10 (§ 8 FVG)

1. § 8 Abs. 1 und 2

Als Folge der Strukturreformen bei Bund und Ländern wird klargestellt, dass eine Oberfinanzdirektion die Finanzverwaltung des Bundes oder des Landes auch bezirksübergreifend leiten kann.

Ferner wird die Möglichkeit der Übernahme weiterer Aufgaben durch zusätzliche Abteilungen der Oberfinanzdirektionen (§ 8 Abs. 2) in Ergänzung des § 8 Abs. 4 bis 6 eröffnet. Die Neuregelung schafft damit Raum für die flexiblere Gestaltung des Aufbaus der Oberfinanzdirektionen.

2. § 8 Abs. 5

Die Bundesvermögensabteilungen können als vorgesetzte Behörde die Durchführung der Aufgaben, für die Bundesvermögensämter und Bundesforstämter zuständig sind, leiten. Die neue Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht mehr zwingend eine Mittelbehörde eingerichtet ist und lässt darüber hinaus – unabhängig vom Bestand einer Mittelinstanz zu, dass Aufgabenbereiche der örtlichen Behörden unmittelbar der obersten Bundesbehörde unterstellt sind. Damit werden die Voraussetzungen für die Möglichkeit eines zweistufigen Verwaltungsaufbaus geschaffen, der sich zur effizienteren Aufgabenwahrnehmung in bestimmten Bereichen empfehlen kann.

Die Aufgaben der Wohnungsbaufinanzierung und Darlehensverwaltung sind nicht zwingend durch die Bundesvermögensabteilung zu erledigen. Durch die Änderung wird die Voraussetzung geschaffen, diese Aufgaben auch durch die Bundesvermögensämter oder andere Behörden erledigen zu lassen. Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, die Mittelinstanz möglichst nur mit Aufgaben der Fachaufsicht zu betrauen.

3. § 8 Abs. 7

Der Bund hat hinsichtlich seiner Bauaufgaben nach dem Grundgesetz die Verwaltungskompetenz. Zur weiteren Nutzung der bei den Ländern vorhandenen personellen und sächlichen Kapazitäten soll die Möglichkeit festgeschrieben werden, dass die Länder in die Bundesbauverwaltung auch künftig eingebunden werden können und zwar im Wege der Organleihe. Die Einbeziehung von Landesbetrieben und Landesanstalten fördert flexible und schlanke Verwaltungsstrukturen.

4. § 8 Abs. 8

Die Regelung des § 8 Abs. 8 wird als zu eng und schwerfällig empfunden. Die Finanzverwaltungen müssen in der Lage sein, die Organisations-, Personal- und Haushaltsangelegenheiten nach Effizienzgesichtspunkten flexibel, ggf. auch in gesonderten Service-Zentren von Bund oder Land zu erledigen.

Zu Nummer 11 (§ 9 FVG)

Insbesondere soweit die Oberfinanzdirektion nur Bundes- oder Landesaufgaben wahrnimmt, kann die Beschränkung des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin auf Leitungsfunktionen untunlich erscheinen. Für diesen Fall gibt Absatz 1 Satz 2 der neu gefassten Vorschrift die Möglichkeit, die Leitung einer Abteilung zu übertragen. Mit der Änderung des Absatzes 1 Satz 1 wird die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck gebracht. Entsprechende Änderungen finden sich in Absatz 2 und 3 sowie in § 11 Abs. 2.

Absatz 4 stellt bei vollständiger Übertragung von Bundes- oder Landesaufgaben auf eine andere Behörde die dienstrechtliche Folgeregelung für den Oberfinanzpräsidenten oder die Oberfinanzpräsidentin dar. Mit dem Verlust von Bundes- oder Landesaufgaben ist auch die Notwendigkeit zur Fortführung des Doppelbeamtenverhältnisses nach § 9 Abs. 2 Satz 1 entfallen. In Satz 3 wird eine sachgerechte Beteiligung des abgebenden Dienstherrn an den künftigen Versorgungslasten des Oberfinanzpräsidenten oder der Oberfinanzpräsidentin durch Verweisung auf § 107b BeamtVG geregelt.

Zu Nummer 12 (§ 10 FVG)

Durch die Zusammenlegung der Bundesabteilungen der Oberfinanzdirektionen aufgrund der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben vom 4. März 1998 (BGBl. I S. 407) können nunmehr mehrere Bundeskassen einem Oberfinanzpräsidenten oder einer Oberfinanzpräsidentin unterstehen.

Zu Nummer 14 (§ 12 FVG)

Die Streichung in § 12 Abs. 2 beruht auf dem früheren Wegfall des § 74 Abs. 3 des Zollgesetzes. § 74 des Zollgesetzes war gültig ab 1. Oktober 1980 bis 31. Dezember 1993.

Zu Nummer 15 (Die §§ 12a bis d FVG)

Die §§ 12a bis d sind materiellrechtliche Regelungen, die in das Zollverwaltungsgesetz übernommen werden.

Zu Nummer 17 (§ 17 FVG)

Die Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung auch auf ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum dient der Verwaltungsflexibilisierung.

Zu Nummer 18 (§ 18 FVG)

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die Änderung in § 1 Nr. 4.

Zu Nummer 19 (§ 20 FVG)

1. § 20 Abs. 1 Satz 2

Die Regelung ist durch Zeitablauf überholt und kann daher aufgehoben werden.

2. § 20 Abs. 2

Die Änderung dient der Verwaltungsflexibilisierung.

3. § 20 Abs. 3

Aufnahme einer eindeutigen Rechtsregelung im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote)

Die Neuregelung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage, da § 14 FVG mit Wirkung zum 1. Januar 1993 aufgehoben worden ist und die vom Freihafenamt Hamburg wahrgenommenen Bundesaufgaben seither durch die Zollverwaltung erfüllt werden.

Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen)

Die Neuregelung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage, da § 14 FVG mit Wirkung zum 1. Januar 1993 aufgehoben worden ist und die vom Freihafenamt Hamburg wahrgenommenen Bundesaufgaben seither durch die Zollverwaltung erfüllt werden.

Artikel 4 (Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes)

Die Neuregelung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage, da § 14 FVG mit Wirkung zum 1. Januar 1993 aufgehoben worden ist und die vom Freihafenamt Hamburg wahrgenommenen Bundesaufgaben seither durch die Zollverwaltung erfüllt werden.

Artikel 5 (Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes)

Die Klarstellung in den §§ 38, 39, 40, 43a BRüG dient der Eindeutigkeit. Im Fall des Verzichts auf Bundesvermögensabteilungen gehen die den Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögensabteilung) zugewiesenen Aufgaben durch Aufgabenübertragung nach § 2a Abs. 3 FVG über.

Artikel 6 (Änderung der Finanzgerichtsordnung)

Die Klarstellung in § 23 Abs. 2 FGO erfolgt im Hinblick auf das Gebot des gesetzlichen Richters.

Artikel 7 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1 ZollVG)

Die materiellrechtlichen Regelungen in § 12a Abs. 1, § 12b Abs. 1 und § 12d Satz 1 FVG, werden zeitgleich mit der Aufhebung der §§ 12a bis d FVG in das ZollVG übernommen.

Zu Nummer 2 (§§ 12a bis c ZollVG)

Die materiellrechtlichen Regelungen in § 12a Abs. 2 bis 5, § 12b Abs. 2 und § 12d Satz 2 FVG, werden zeitgleich mit

der Aufhebung der §§ 12a bis d FVG in das ZollVG übernommen.

Die Änderung der Wertangabe von Deutsche Mark in Euro in § 12a Abs. 1 Satz 1 ZollVG beruht auf der Einführung des Euro.

Die Regelung des § 12a Abs. 1 Satz 2 ZollVG erübrigt eine gesonderte Inkrafttretensregelung für § 12a Abs. 1 Satz 1 ZollVG.

Die Regelung des § 12a Abs. 2 Satz 4 ZollVG stellt klar, dass die Bekanntmachung der Verlängerung der dreitägigen Frist keine Zustellung erfordert. Eine Zustellung würde den Zweck der Regelung vereiteln, da die Verlängerung vor Ablauf der Frist wirksam werden muss.

Die Regelung des § 12a Abs. 4 ZollVG berücksichtigt die Fälle, in denen zwar keine Zahlungsmittel, aber Unterlagen o. Ä., die Hinweise auf eine Beförderung von Zahlungsmitteln enthalten können und daher geprüft werden dürfen, gefunden worden sind (Maßnahmen allein auf der Grundlage von Absatz 3).

Zu Nummer 3 (§ 31a ZollVG)

Die materiellrechtlichen Regelungen in § 12c FVG werden zeitgleich mit der Aufhebung der §§ 12a bis d FVG in das ZollVG übernommen.

Artikel 8 (Änderung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes)

Die Klarstellung in § 27 AKG dient der Eindeutigkeit. Im Fall des Verzichts auf Bundesvermögensabteilungen gehen die den Oberfinanzdirektionen (Bundesvermögensabteilung) zugewiesenen Aufgaben durch Aufgabenübergang nach § 2a Abs. 3 FVG über.

Artikel 9 (Änderung des Waffengesetzes)

Die Neuregelung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage, da § 14 FVG mit Wirkung zum 1. Januar 1993 aufgehoben worden ist und die vom Freihafenamt Hamburg wahrgenommenen Bundesaufgaben seither durch die Zollverwaltung erfüllt werden.

Artikel 10 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)

Die Neuregelung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage, da § 14 FVG mit Wirkung zum 1. Januar 1993 aufgehoben worden ist und die vom Freihafenamt Hamburg wahrgenommenen Bundesaufgaben seither durch die Zollverwaltung erfüllt werden.

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – neu – und Nr. 17 (§ 2 Abs. 1 und § 17 FVG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe dd folgender Doppelbuchstabe ee anzufügen:

„ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Rechenzentren, die im Besteuerungsverfahren über unselbständige technische Hilfstätigkeiten hinaus mit steuerverwaltenden Tätigkeiten beauftragt sind. Diese handeln insoweit für die jeweils örtlich zuständige Finanzbehörde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.““

b) Nummer 17 ist wie folgt zu fassen:

„17. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 3) außerhalb des Landes übertragen werden.““

Begründung

Zu Buchstabe a:

Rechenzentren, die im Besteuerungsverfahren tätig werden, sollten kraft Gesetzes zur Finanzbehörde erklärt werden. Damit würde auch dem Grundsatz der obligatorischen Finanzverwaltung Rechnung getragen, wonach Steuerverwaltungsaufgaben von den Finanzbehörden selbst wahrgenommen werden sollten und die mit der Steuerverwaltung beschäftigten Behörden nicht nur fachlich, sondern auch organisatorisch und personell dem für die Finanzverwaltung zuständigen Minister zu unterstellen sind (einheitlicher Strang der Finanzverwaltung unter einem einzigen Minister).

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 FVG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Teil der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, als Oberbehörde oder als Teil einer Oberbehörde, die nach Landesrecht als Landesfinanzbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 eingerichtet ist, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden.“

Begründung

Diese Vorschrift regelt die Gestaltungsmöglichkeiten für die Organisation des Rechenzentrums der Steuerverwaltung (Rechenzentrum als Finanzamt, Teil eines Finanzamtes, Teil einer OFD, Oberbehörde). Zur Komplettierung der Organisationsmöglichkeiten für die Einrichtung eines Rechenzentrums soll aufgenommen werden, dass ein Rechenzentrum ggf. auch Teil eines Ministeriums sein könnte.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 FVG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die Regelung in § 2 Abs. 2 Finanzverwaltungsgesetz eine Öffnung dergestalt erfährt, dass künftig die Zusammenfassung eines Finanzrechenzentrums als Finanzbehörde unter Wahrung des Steuergeheimnisses mit anderen in der Landesverwaltung errichteten oder zu errichtenden Rechenzentren (Landesbetriebe) möglich wird.

Die bisher gültige Regelung, die auch durch die geplante Neuformulierung keine signifikante Änderung erfährt, sieht vor, dass ein Rechenzentrum der Finanzverwaltung nur als eigenständige Finanzbehörde oder als Teil einer Finanzbehörde errichtet werden kann. Die Bestrebungen für eine Verschlanung der Landesverwaltung beziehen sich unter anderem auch auf die Zusammenfassung von bisher ressortbezogenen, dezentralisierten Serviceeinrichtungen, die ihre Dienstleistung für die Landesverwaltung erbringen. Hierbei sollte nach Auffassung des Bundesrates für die Rechenzentren der Finanzverwaltung keine Ausnahme gemacht werden müssen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2a Abs. 2 Satz 4 – neu – FVG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2a Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht für die Rechtsverordnung, die den Verzicht auf die Mittelbehörde zum Gegenstand hat, in § 2a Abs. 1 Satz 3 FVG-E eine Subdelegationsermächtigung der Landesregierungen zu Gunsten ihrer obersten, für die Finanzverwaltung zuständigen Landesbehörde vor.

Für die Übertragung von Landesaufgaben, die bisher von der Mittelbehörde wahrgenommen worden sind, auf andere Landesfinanzbehörden ist dagegen eine Rechtsverordnung der Landesregierung notwendig, ohne dass eine Möglichkeit zur Weiterermächtigung besteht. Eine Subdelegationsermächtigung ist jedoch sachdienlich, da hierdurch den Ländern eine flexiblere Regelungsmöglichkeit für die Organisation ihrer Finanzverwaltungen eingeräumt wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e (§ 8 Abs. 7 Satz 1 FVG)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e sind in § 8 Abs. 7 Satz 1 nach dem Wort „Landesbetrieben“ die Wörter „und Landesanstalten“ durch die Wörter „, Sondervermögen des Landes und sonstigen landesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ zu ersetzen.

Begründung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern plant, das Liegenschaftsvermögen des Landes in einem Sondervermögen Betrieb für Bau und Liegenschaften (BBL) zusammenzufassen. Neben der Verwaltung und Bewirtschaftung der Landesliegenschaften soll die BBL sowohl die Bauaufgaben des Landes als auch in Organleihe die des Bundes erledigen.

Diese Ergänzung dient der Klarstellung, dass zum Zwecke der mit der Änderung des FVG beabsichtigten Förderung flexibler Verwaltungsstrukturen auch ein Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommerns mit derartigen Aufgaben betraut werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 Abs. 3 Satz 2 FVG)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 9 Abs. 3 Satz 2 das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung

Die in § 9 Abs. 3 Satz 2 FVG geforderte Herstellung des „Einvernehmens“ ist systemwidrig, weil es sich hier um eine Leitungsfunktion in einer Landesbehörde – z. B. einer Oberfinanzdirektion, die keine Bundesaufgaben wahrzunehmen hat – handelt.

Der Änderungsvorschlag des Bundes führt beim Vergleich des dreistufigen mit dem zweistufigen Verwaltungsaufbau zu unverhältnismäßigen Ergebnissen. Denn soweit eine Mittelbehörde eingerichtet ist, die keine Bundesaufgaben wahrzunehmen hat, will sich der Bund bei der Bestellung der Leitung ein Mitbestimmungsrecht im Rahmen des Einvernehmens sichern.

Wenn allerdings keine Mittelbehörde eingerichtet ist und die im Lande gleichermaßen anfallenden Aufgaben z. B. durch die oberste Landesbehörde wahrgenommen werden, hat der Bund keinerlei Einflussmöglichkeiten auf die Personalentscheidungen des Landes und hält diese Regelung offensichtlich auch für akzeptabel. Es ist daher nicht verständlich und auch nicht systemgerecht, wenn aus Sicht des Bundes an der nicht mehr zeitgemäßen und durch die tatsächliche Entwicklung längst überholten Regelung zur Bestellung ausschließlich beim Land beamteter Beschäftigter festgehalten werden soll. Eine Benehmensherstellung ist in diesen Fällen mehr als ausreichend.

Der Hinweis von Seiten des Bundes auf die Auftragsverwaltung überzeugt in diesem Punkt nicht, weil die Aufgabenerfüllung selbst bereits durch Gesetz auf die Länder übertragen ist und die Weisungsbefugnis sowie die Aufsicht des Bundes durch Artikel 85 Abs. 3 und 4 i. V. m. Artikel 108 Abs. 3 GG hinreichend geregelt sind. Artikel 85 Abs. 2 Satz 3 GG regelt die Bestellung der Leiter von Mittelbehörden allgemein und kann durch die Spezialbestimmungen für die Finanzverwaltung in Artikel 108 GG abweichend bestimmt werden, ohne den allgemeinen Grundsatz ändern zu müssen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 9 FVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 9 FVG-E auch eine Regelung für den Fall aufgenommen werden soll, dass eine Oberfinanzdirektion zunächst die Funktion als Doppelbehörde durch eine Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1 FVG-E verloren hat und nur noch die Funktion der Mittelbehörde für das Land oder den Bund hat, später aber durch eine gegenteilige Entscheidung wieder als Doppelbehörde für den Bund und das Land eingerichtet wird.

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf ist es möglich, dass der Bund oder ein Land die Oberfinanzdirektion als Mittelbehörde abschafft, indem durch Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1 FVG-E verzichtet wird. Soweit nicht sowohl der Bund als auch das Land beide verzichten, bleibt die Oberfinanzdirektion als Mittelbehörde erhalten. Sie nimmt dann die Aufgaben des nicht verzichtenden Bundes oder des nicht verzichtenden Landes wahr. Nach § 9 Abs. 4 FVG-E endet in diesen Fällen das Doppelbeamtenverhältnis des Präsidenten der Oberfinanzdirektion. Nicht geregelt ist aber bisher der Fall, dass der Verzicht rückgängig gemacht wird. Dies dürfte durch Aufhebung der Rechtsverordnung, mit der der Verzicht erklärt wurde, aber jederzeit möglich sein. Für diesen Fall ist keine Regelung enthalten, welche Auswirkungen das auf das Beamtenverhältnis des Präsidenten der Oberfinanzdirektion hat.

8. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 Satz 1 FVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b wie folgt geändert werden sollte:

In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder anderer Verwaltungsträger“ durch die Wörter „, anderer Verwaltungsträger oder Dritter“ eingefügt.

Begründung

Der Gesetzentwurf zur Änderung des FVG eröffnet die Möglichkeit, technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen eines anderen Bundeslandes oder anderer Verwaltungsträger verrichten zu lassen. Im Hinblick auf die Bestrebungen im Zuge der Verwaltungsreform, Hilfstätigkeiten so weit wie möglich auf Private zu übertragen, sollte jedoch geprüft werden, ob § 20 Abs. 2 Satz 1 FVG durch die Aufnahme von „Dritten“ erweitert werden sollte.

9. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c (§ 20 Abs. 3 FVG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf § 20 Abs. 3 FVG verzichtet werden kann.

Begründung

Für den Fall, dass nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 FVG technische Hilfstätigkeiten bei der Festsetzung und Erhebung von Steuern durch automatisierte Einrichtungen eines anderen Bundeslandes oder anderer Verwaltungsträger verrichtet werden, ist die hierfür erforderliche Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten bereits nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zugelassen. Sie ist zur Durchführung eines Verfahrens im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a AO erforderlich.

Technische Hilfstätigkeiten nach § 20 Abs. 2 FVG sind ein Sonderfall der Auftragsdatenverarbeitung. Dem Steuergeheimnis unterliegende Daten werden aber auch in anderen Fällen und durch andere als in § 20 Abs. 2 FVG genannte Stellen im Auftrag verarbeitet. Dies geschieht auch durch nichtöffentliche Stellen, z. B. bei der Erstellung von Lohnsteuerkarten oder dem Kuvertieren von Steuerunterlagen. Voraussetzung ist nur, dass die bei der Auftragsdatenverarbeitung eingesetzten Personen durch die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz Amtsträgern (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 AO) gleichgestellt sind.

Die Sonderregelung des § 20 Abs. 3 FVG könnte ungewollt den Schluss nahe legen, dass auch in anderen als in § 20 Abs. 2 FVG geregelten Fällen der Auftragsdatenverarbeitung mit dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO erforderlich ist. Daher sollte auf den vorgesehenen § 20 Abs. 3 FVG verzichtet werden.

Will man dagegen eine besondere gesetzliche Regelung für die Zulässigkeit der Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten in Fällen der Auftragsdatenverarbeitung schaffen, sollte eine solche Regelung in der einschlägigen Verfahrensordnung, im Anschluss an § 30 AO, erfolgen. Eine solche Regelung könnte sich z. B. an § 80 SGB X orientieren.

10. Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2

(§ 1 Abs. 3b und § 12c Satz 4 – neu – Zollverwaltungsgesetz)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe a ist § 1 Abs. 3b wie folgt zu fassen:

„(3b) Das Bundesministerium der Finanzen kann

- Beamte des Bundesgrenzschutzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern
- Beamte eines Landes, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, im Einvernehmen mit dem Land

mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung nach Absatz 3a betrauen.“

b) In Nummer 2 ist dem § 12c folgender Satz 4 anzufügen:

„Satz 1 gilt für die Beamten eines Landes, soweit diese grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, entsprechend.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) wurde das Finanzverwaltungsgesetz dahin gehend ergänzt, dass die Zollverwaltung und nach entsprechender Betrauung durch das Bundesministerium der Finanzen auch der Bundesgrenzschutz befugt sind, den grenzüberschreitenden Bargeldverkehr oder Verkehr mit gleichgestellten Zahlungsmitteln im Wert von 30 000 DM oder mehr zu überwachen. An diese Kontrollbefugnisse schließen Möglichkeiten der Sisierung entsprechender Zahlungsmittel an. Diese gesetzliche Regelung erlaubt somit, auf den Bundesgrenzschutz grundsätzlich solche Aufgaben zu übertragen.

Aus § 2 BGSZ ergibt sich, dass dem Bundesgrenzschutz der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes obliegt, soweit nicht ein Land im Einvernehmen mit dem Bund Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes mit eigenen Kräften wahrnimmt. Dieser Aufgabenvorbehalt des § 2 Abs. 1 und 3 BGSZ wurde im Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayerischen Staatsregierung über die Wahrnehmung von Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes in Bayern vom 11./27. Juni 1975, geändert durch Verwaltungsabkommen vom 9./18. Dezember 1991, umgesetzt, in welchem die Aufgaben des grenzpolizeilichen Einzeldienstes zur Wahrnehmung mit eigenen Kräften auf Bayern übertragen worden sind. Insbesondere regelt § 1 Abs. 3 des Verwaltungsabkommens in der geltenden Fassung insoweit eine umfassende Aufgabenübertragung auf die Bayerische Polizei.

Soweit seitens der Länder grenzpolizeiliche Aufgaben wahrgenommen werden, bedarf es bereits deshalb einer Gleichstellung der Polizeien der Länder mit dem Bundesgrenzschutz in diesem Bereich, da ansonsten – z. B. an der Grenze zur Tschechischen Republik – Kontrolldefizite an solchen Grenzen eintreten, an denen der Bun-

desgrenzschutz grenzpolizeiliche Aufgaben nicht oder nur teilweise wahrnimmt.

Die Vorschrift des § 12c ZollVG in Verbindung mit § 12a Abs. 1 Satz 4 ZollVG verleiht über den für entsprechend anwendbar erklärten § 10 des ZollVGes u. a. auch die Befugnisse zur Durchführung von Binnenkontrollen. So führt die amtliche Begründung aus:

„Nach § 10 ZollKG, der entsprechend angewendet wird, können die Zollbehörden im grenznahen Raum, d. h. bis zu einer Tiefe von 30 km an dem deutschen Teil der Außengrenze der Gemeinschaft, den grenzüberschreitenden Bargeldverkehr ohne Verdacht kontrollieren. An den Binnengrenzen der Gemeinschaft und im Binnenland können Bargeldkontrollen örtlich und zeitlich begrenzt durchgeführt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass zollamtlicher Überwachung unterliegendes Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel von Personen oder in Beförderungsmitteln mitgeführt werden.“

Die Möglichkeit zu Kontrollen im Binnenraum besteht daher für die originär zuständigen Zollbehörden, aber auch für diejenigen, auf die die Aufgaben nach § 12c ZollVG übertragen worden sind bzw. übertragen werden.

Die Kontrollbefugnisse, die mit der Änderung erstrebt werden, beziehen sich auf grenzüberschreitenden Bargeldverkehr oder Verkehr mit gleichgestellten Zahlungsmitteln im Wert von 30 000 DM oder mehr. Der Bezug zur Grenze kann aber auch bei Sachverhalten gegeben sein, die zu einer Kontrolle erst im Binnenraum führen. Diese Überlegung liegt ausweislich der amtlichen Begründung bereits der bisherigen Regelung zugrunde. Auch in diesen Fällen muss die wirksame Kontrolle durch die Polizei ermöglicht werden.

Zu Buchstabe b

Die Übertragung der Befugnisse der §§ 12c und 12a ZollVG auf die Polizeien der Länder ist zum Zwecke der wirksamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und ihren vielfältigen Erscheinungsformen dringend erforderlich. § 111b StPO bietet in diesen Fällen im Vergleich zu den Vorschriften des Finanz- und Zollverwaltungsgesetzes kein ausreichendes Instrumentarium. Gerade die Deklarationspflichten, die im Anwendungsbereich von § 111b StPO nicht bestehen, verbessern die Kontrollmöglichkeiten. Solche Kontrollen sind erforderlich, um die Gefahren, die von der Organisierten Kriminalität ausgehen, abzuwehren. Hinzu kommt, dass sich §§ 12a und 12c ZollVG anders als die Regelung des § 2 Abs. 1 GWG auch auf Wertpapiere, Schecks, Wechsel und Edelmetalle sowie Edelsteine beziehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 1.: **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee – neu – und Nr. 17** (§ 2 Abs. 1 und § 17 FVG)

zu a) Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a nach dem Doppelbuchstaben dd folgenden Doppelbuchstaben ee anzufügen:

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Rechenzentren, die im Besteuerungsverfahren über unselbständige Hilfstätigkeiten hinaus mit steuerverwaltenden Tätigkeiten beauftragt sind. Diese handeln insoweit für die jeweils örtlich zuständige Finanzbehörde im Sinne des Absatzes 1 Nr. 4. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ergänzung des § 2 Abs. 1 FVG um eine neue Nummer 5 würde es ermöglichen, ein Rechenzentrum, das auch mit steuerverwaltenden Tätigkeiten beauftragt wird, unabhängig von seiner Organisationsform zur Landesfinanzbehörde zu erklären.

Die Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder sind in unmittelbarer Staatsverwaltung zu führen. Diese Strukturvorgabe hat ein besonderes Gewicht, weil in Artikel 108 GG – im Unterschied zu Artikel 87 Abs. 1 GG – von Bundes- und Landesfinanzbehörden die Rede ist. Eine Wahrnehmung von Steuerverwaltungsaufgaben durch Organisationsformen mittelbarer Staatsverwaltung (Anstalten und Körperschaften als andere juristische Personen des öffentlichen Rechts) ist daher nicht zulässig.

zu b) Dem Vorschlag des Bundesrates, Artikel 1 Nr. 17 wie folgt zu fassen:

§ 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 2 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 2 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 oder Abs. 2 eingerichtetes Rechen-

zentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 3) außerhalb des Landes übertragen werden.“

wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Änderung des § 17 FVG-E stellt eine Folgeänderung dar, die nicht zum Tragen kommt, da dem Vorschlag des Bundesrates, den § 2 Abs. 1 FVG um eine neue Nummer 5 zu ergänzen nicht zugestimmt wird.

Zu 2.: **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 2 Abs. 2 FVG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b den § 2 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung kann ein Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung als Teil der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, als Oberbehörde oder als Teil einer Oberbehörde, die nach Landesrecht als Landesfinanzbehörde nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 eingerichtet ist, als Teil einer Oberfinanzdirektion, als Finanzamt oder als Teil eines Finanzamtes eingerichtet werden.“

wird zugestimmt.

Begründung

Der Vorschlag komplettiert die Organisationsmöglichkeiten für die Einrichtung eines Rechenzentrums, indem es auch die Einrichtung als Teil der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde ermöglicht.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Vorschlag des Bundesrates sich allein auf § 2 Abs. 2 Satz 1 FVG-E bezieht und die in § 2 Abs. 2 Satz 2 FVG-E vorgesehene Subdelegationsermächtigung nicht gestrichen werden soll.

Zu 3.: **Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 2 Abs. 2 FVG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, dass die Regelung in § 2 Abs. 2 FVG eine Öffnung dergestalt erfährt, dass künftig die Zusammenfassung eines Finanzrechenzentrums als Finanzbehörde unter Wahrung des Steuergeheimnisses mit anderen in der Landesverwaltung errichteten oder zu errichtenden Rechenzentren (Landesbetriebe) möglich wird, wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung hat im Hinblick auf die Grundsätze der obligatorischen Finanzverwaltung und der unmittelbaren Staatsverwaltung im Bereich

der Steuerverwaltung (Artikel 108 GG) erhebliche Bedenken gegen eine entsprechende Öffnung.

Zu 4.: **Artikel 1 Nr. 3** (§ 2a Abs. 2 Satz 4 – neu – FVG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 Nr. 3 dem § 2a Abs. 2 folgenden Satz anzufügen:

„Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

wird zugestimmt.

Begründung

Nach Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG ist eine entsprechende Subdelegationsermächtigung zulässig. Sie ist sachdienlich, da den Ländern eine flexiblere Regelungsmöglichkeit für die Organisation ihrer Finanzverwaltungen eingeräumt wird.

Zu 5.: **Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e** (§ 8 Abs. 7 Satz 1 FVG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e in § 8 Abs. 7 Satz 1 FVG nach dem Wort „Landesbetrieben“ die Wörter „und Landesanstalten“ durch die Wörter „Sondervermögen des Landes und sonstigen landesmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ zu ersetzen, wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass § 8 Abs. 7 Satz 1 FVG wie folgt gefasst wird:

„Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen.“

Begründung

Bei Landessondervermögen handelt es sich um sog. teilrechtsfähige Anstalten. Teilrechtsfähige Anstalten sind keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts, jedoch selbständige Subjekte der staatlichen Verwaltung mit eigener Verordnungsgewalt und eigener Verwaltungsbefugnis, die allerdings Eingriffen der Anstaltsherren ausgesetzt sind. Sie besitzen in bestimmter Beziehung Rechtsfähigkeit und sind daher nur insoweit selbständige Verwaltungsträger, im Übrigen aber Teil eines anderen Verwaltungsträgers. Ihre Organwalter werden von Organen des Anstaltsträgers berufen, ihre Behörden und Beamten sind Behörden bzw. Beamte des Anstaltsträgers. Ihr Vermögen ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Anstaltsträgers, jedoch mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung durch die Anstaltsorgane. Da diese Einrichtungen nicht dem Rechtsbegriff der „Anstalt“ bzw. „der juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ zugeordnet werden können, ist eine Erweiterung des § 8 Abs. 7 um „Sondervermögen des Landes“ erforderlich.

Die Aufgaben könnten dann auch durch nicht-rechtsfähige oder unselbständige Anstalten der Länder wahrgenommen werden. Diese nichtrechtsfähigen

Anstalten sind Funktionseinheiten einer Hoheitsperson, von der sie sich trotz ihres eigenen Namens im Außenverhältnis rechtlich nicht unterscheiden. Sie sind nur organisatorisch selbständig, aber rechtlich noch Teil eines anderen Verwaltungsträgers. Im Innenverhältnis zum Anstaltsträger verfügen aber auch sie in der Regel über ein Sondervermögen, einen eigenen Wirtschaftsplan, eine eigene Buchführung und eigenes Personal.

Zwar könnten u. U. die von den Ländern ins Auge gefassten Einrichtungen bereits unter den in der jetzigen Fassung des § 8 Abs. 7 enthaltenen Begriff „Landesbetriebe“ zu subsumieren sein. Landesbetriebe, sind nach ihrer rechtlichen Diktion – entsprechend den Eigenbetrieben auf kommunalrechtlicher Ebene – nichtrechtsfähige Anstalten, d. h. lose dezentrierte, von der Verwaltung ihres Trägers deutlich abgesetzte Unterorganisationen (Organe) mit einem Sondervermögen und eigenem Namen. Sie verfügen zumindest über ein nach außen nicht verselbständigtes Sondervermögen und einen eigenen haushaltsrechtlich selbständigen Wirtschaftsplan. Eine gleichwohl vorgenommene Ergänzung des § 8 Abs. 7 im Sinne des Bundesrates wäre aber jedenfalls nicht schädlich.

Unter Berücksichtigung des Länderanliegens müsste § 8 Abs. 7 im Ergebnis wie folgt lauten:

„Durch Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Land kann der Bund die Leitung und Erledigung seiner Bauaufgaben im Wege der Organleihe Landesbehörden sowie Landesbetrieben, Sondervermögen des Landes und landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen.“

Das Wort „sonstige“ vor landesunmittelbare juristische Personen ist zu streichen, da es sich bei den ins Auge gefassten Sondervermögen gerade nicht um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt.

Zu 6.: **Artikel 1 Nr. 11** (§ 9 Abs. 3 Satz 2 FVG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 Nr. 11 in § 9 Abs. 3 Satz 2 FVG das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ zu ersetzen, wird nicht zugestimmt.

§ 9 Abs. 3 Satz 2 FVG setzt lediglich die Vorgabe des Artikels 108 Abs. 2 Satz 3 GG um. Bei der Änderung des Artikels 108 GG wird dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt.

Zu 7.: **Artikel 1 Nr. 11** (§ 9 FVG)

Auf die Prüfbite des Bundesrates, ob in § 9 FVG-E auch eine Regelung für den Fall aufgenommen werden soll, dass eine Oberfinanzdirektion zunächst die Funktion als Doppelbehörde durch eine Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 1 FVG-E verloren hat und nur noch die Funktion der Mittelbehörde für das Land oder den Bund hat, später aber durch eine gegenteilige Entscheidung wieder als Doppelbehörde für den Bund und das Land eingerichtet wird, teilt die Bundesregierung mit, dass kein Regelungsbedarf besteht.

Begründung

Die Entlassung eines Beamten aus dem Beamtenverhältnis ist gesetzlich zu regeln. Dieser Grundsatz bedingt die ausdrückliche statusrechtliche Folge­regelung in § 9 FVG für den Oberfinanzpräsidenten. Die Neubegründung eines Beamtenverhältnisses oder auch Doppelbeamtenverhältnisses geschieht nach den beamtenrechtlichen Regelungen (§ 6 ff. BBG) durch den konstitutiven Akt der Ernennung. Einer ergänzenden gesetzlichen Regelung im FVG bedarf es daher nicht.

Zu 8.: Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2 Satz 1 FVG)

Auf die Prüfbitte des Bundesrates, ob Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b wie folgt geändert werden sollte:

In § 20 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder anderer Verwaltungsträger“ durch die Wörter „, anderer Verwaltungsträger oder Dritter“ ersetzt, teilt die Bundesregierung Folgendes mit:

Die Einbeziehung (privater) Dritter in § 20 Abs. 2 Satz 1 FVG widerspricht dem Grundsatz der obligatorischen Finanzverwaltung und ist daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Begründung

Die mit der Prüfbitte angestrebte generelle Erweiterung des § 20 Abs. 2 Satz 1 FVG-E würde über die punktuelle Erledigung unselbständiger technischer Hilfsleistungen durch private Unternehmen hinausgehen. Im Hinblick auf den schon bestehenden Automationsgrad in der Finanzverwaltung, der zukünftig weiter zunehmen wird, würde die vorgeschlagene und nicht näher differenzierende Ergänzung die Möglichkeit eröffnen, wesentliche, als technische Hilfsleistungen deklarierte Teile des Besteuerungsverfahrens auf Dritte verlagern zu können. Es bestehen erhebliche Bedenken gegen Maßnahmen, die im weiteren Verlauf zu einer Abhängigkeit der Landessteuerverwaltung als Kernbereich der staatlichen Eingriffsverwaltung von einem privaten Unternehmen führen können.

Eine aus Verfassungsgründen – Artikel 33 Abs. 4 GG – bedenkliche Abhängigkeit einer Landessteuerverwaltung von einem privaten Unternehmen könnte gerade auch bei der nur technischen Durchführung von Rechenzentraufgaben oder anderen notwendigen Hilfsaufgaben durch ein privates Unternehmen entstehen.

Die Bundesregierung hat daher gegen die Einbeziehung (privater) Dritter in § 20 Abs. 2 Satz 1 FVG unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der obligatorischen Finanzverwaltung erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Zu 9.: Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe c (§ 20 Abs. 3 FVG)

Auf die Prüfbitte des Bundesrates, ob auf § 20 Abs. 3 FVG verzichtet werden kann, teilt die Bundesregierung Folgendes mit:

Die Bundesregierung schließt sich der Auffassung des Bundesrates, dass auf die Sonderregelung des § 20 Abs. 3 FVG-E verzichtet werden sollte, an.

Begründung

Für den Fall, dass nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 FVG technische Hilfstätigkeiten bei der Festsetzung und Erhebung von Steuern durch automatisierte Einrichtungen eines anderen Bundeslandes oder anderer Verwaltungsträger verrichtet werden, ist die hierfür erforderliche Offenbarung von dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten bereits nach § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO zugelassen. Die Sonderregelung des § 20 Abs. 3 FVG könnte ungewollt den Schluss nahe legen, dass auch in anderen als in § 20 Abs. 2 FVG geregelten Fällen der Auftragsdatenverarbeitung mit dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Sinne des § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO erforderlich ist.

Zu 10.: Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 (§ 1 Abs. 3b und § 12c Satz 4 – neu – Zollverwaltungsgesetz)

zu a) Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe a den § 1 Abs. 3b wie folgt zu fassen:

„(3b) Das Bundesministerium der Finanzen kann

- Beamte des Bundesgrenzschutzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern
- Beamte eines Landes, soweit sie grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, im Einvernehmen mit dem Land

mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung nach Absatz 3a betrauen.“

wird nicht zugestimmt.

zu b) Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 7 Nr. 2 dem § 12c folgenden Satz 4 anzufügen:

„Satz 1 gilt für die Beamten eines Landes, soweit diese grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen entsprechend.“

wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Überwachung des Warenverkehrs über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland ist Sache des Bundes (Artikel 73 Nr. 5 i. V. m. Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG) und wird durch die Zollverwaltung wahrgenommen (§ 1 Abs. 1 bis 3 ZollVG). Das gilt auch in Bezug auf Zahlungsmittel, da Banknoten, Münzen und gleichgestellte Zahlungsmittel als körperliche Gegenstände Waren im zollrechtlichen Sinne sind. Die besondere zollamtliche Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs zur Bekämpfung der Geldwäsche ist kraft Sachzusammenhangs („Annexkompetenz“) ebenfalls Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der

Zollverwaltung folgt aus § 1 Abs. 4 ZollVG i. V. m. § 12a Abs. 1 FVG.

Im Hinblick auf die Verwaltungskompetenz des Bundes sind lediglich Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS) damit betraut worden, ebenfalls Bargeldkontrollen durchzuführen und damit eine Aufgabe des Zolls wahrzunehmen (§ 12b FVG).

Auch die frühere bayerische Grenzpolizei war nur zur Durchführung grenzpolizeilicher Kontrollen, nicht aber zu Warenkontrollen, befugt. Gleiches gilt für die Beamten der bayerischen Landespolizei, die heute anstelle der früheren Grenzpolizei an den bayerischen Grenzübergängen tätig sind. Warenkontrollen – und damit auch Bargeldkontrollen – im grenzüberschreitenden Verkehr durch Polizeibeamte der Länder widersprechen der grundgesetzlichen Konzeption über die Verteilung der Verwaltungsaufgaben auf Bund und Länder.

Im Übrigen kann sich auch aus § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) keine Kontrollbefugnis für Landesbeamte ergeben, da diese Bestimmung nur originäre Aufgaben des BGS und nicht solche anderer Verwaltungen betrifft.

Abschließend regt die Bundesregierung nach nochmaliger Überprüfung des Gesetzentwurfs an, in Artikel 1 Nr. 5 den § 4 Abs. 3 wie folgt zu fassen:

„Die Bundesoberbehörden erledigen als beauftragte Behörden Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung sie vom Bundesministerium der Finanzen oder mit dessen Zustimmung von dem fachlich zuständigen Bundesministerium beauftragt werden.“

Begründung

Die überarbeitete Fassung (... mit dessen Zustimmung ...) dient der Eindeutigkeit der gesetzlichen Regelung.

